

**Von:** Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>  
**Gesendet:** Sonntag, 14. August 2022 09:56  
**An:** newsletter@burhoff.de  
**Betreff:** Newsletter 20/2022: 26 neuere Entscheidungen online - Schwerpunkt OWi

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#)



Blog Veröffentlichungen ▾ Bücher ▾ **2 neu** Rechtsprechung ▾ RVG ▾ Service ▾ Bestellung

**Detlef Burhoff**  
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 14.08.2022

*Sehr geehrte Damen und Herren,  
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

heute möchte ich über folgende Erweiterungen bzw. Änderungen auf Burhoff online - [www.burhoff.de](http://www.burhoff.de) - berichten:

In den letzten zwei Wochen sind 26 Entscheidungen auf der Homepage eingestellt worden. Der Schwerpunkt liegt dieses Mal bei den OWi-Entscheidungen:

#### **OWi**

**Akteneinsicht, Antrag auf gerichtliche Entscheidung, Unzulässigkeit, Erlass des Bußgeldbescheides  
AG Bamberg, Beschl. v. 01.12.2021 - 23 OWi 1318 Js 16568/21**

Die Rechtswirkungen einer Versagung der Einsicht in die Daten der gesamten Messreihe durch die Verwaltungsbehörde entfallen nicht allein nachträglich durch eine Übersendung der Akten an das Gericht. Der Betroffene hat vielmehr auch noch im gerichtlichen Verfahren ein nachwirkendes berechtigtes Interesse an der richterlichen Kontrolle der Entscheidung der Verwaltungsbehörde.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7242.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7242.htm)

#### **OWi**

**Entbindung, krankheitsbedingte Abwesenheit, Abwesenheitsverhandlung, Begründung,  
Rechtsbeschwerde**

**KG, Beschl. v. 17.03.2022 - 3 Ws (B) 37/22**

1. Macht ein Betroffener geltend, das Gericht hätte nicht nach § 74 Abs. 1 OWiG in seiner krankheitsbedingten Abwesenheit verhandeln dürfen, kann für die Anforderungen an das Rügevorbringen nichts Anderes gelten als in Fällen von Verwerfungsurteilen nach § 74 Abs. 2 OWiG.
2. Dass der Betroffene in so gelagerten Fällen den auf seinen Entbindungsantrag erlassenen stattgebenden Beschluss nicht wörtlich wiedergibt, steht der Zulässigkeit seiner Rüge nicht entgegen.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7238.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7238.htm)

#### **OWi**

**fehlende Messunterlagen, Rechtsbeschwerde, Anforderungen an die Verfahrensrüge  
OLG Köln, Beschl. v. 29.04.2022 - 1 RBs 97/22**

Wird als Behinderung der Verteidigung in einem wesentlichen Punkt beanstandet, dass Messunterlagen nicht beigezogen worden sind, bedarf es des ins Einzelne gehenden Vortrags dazu, welche Unterlagen bereits vorlagen und welche Unterlagen noch vermisst wurden.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7237.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7237.htm)

#### **OWi**

#### **Rechtsbeschwerdebegründung, Akteneinsichtsgesuch, Inbegriffsrüge, Darstellungsrüge KG, Beschl. v. 01.03.2022 – 3 Ws (B) 38/22**

1. Mit Blick auf ein drohendes Fristversäumnis ist es Aufgabe des Verteidigers, an die Erledigung eines unbeschiedenen Akteneinsichtersuchens zu erinnern (Anschluss BGH NSTZ 2000, 326).
2. Eine ausschließlich in der Verhandlung zu Protokoll gegebene Rüge“ wahrt Form und Frist einer Verfahrensrüge nicht. Verfahrensrügen sind vielmehr nach Urteilserlass in der Form und der Frist der §§ 79 Abs. 3 OWiG, 344, 345 StPO anzubringen.
3. Nur ausnahmsweise ist prozessuales Geschehen (Verfahrenstatsachen) in das Urteil aufzunehmen. Es ist vielmehr Aufgabe der Rechtsbeschwerde, in einer Verfahrensrüge entsprechend vorzutragen.
4. Die Inbegriffsrüge muss dartun, dass der angeblich verwertete Beweisstoff (auch) nicht anderweitig prozessordnungsgemäß in die Hauptverhandlung eingeführt worden ist.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7236.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7236.htm)

#### **OWi**

#### **Wiedereinsetzung, Nachholung von Verfahrensrügen, Bindungswirkung OLG Düsseldorf, Beschl. v. 23.05.2022 – IV-2 RBs 75/22**

Gewährt das (unzuständige) Amtsgericht dem Betroffenen im Rechtsbeschwerdeverfahren Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinsichtlich der Nachholung von Verfahrensrügen, ist das Rechtsbeschwerdegericht daran gebunden. Die Entscheidung hat jedoch keinen bestimmten Regelungsgehalt und ist gegenstandslos, wenn diese vorab ohne konkreten Bezug auf eine gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 StPO nachgeholte Handlung ergeht und offen ist, ob und ggf. mit welchem Inhalt der Betroffene nach Akteneinsicht des Verteidigers noch Verfahrensrügen erheben wird.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7221.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7221.htm)

#### **OWi**

#### **Geschwindigkeitsüberschreitung, Vorsatz, Maß der Überschreitung OLG Zweibrücken, Beschl. v. 11.07.2022 – 1 OWi 2 SsBs 39/22**

Geht es um eine im absoluten Maß vergleichsweise niedrige Geschwindigkeitsüberschreitung - hier von 22 km/h - ist nicht ohne weiteres und stets anzunehmen, der Fahrer habe die Übertretung anhand der äußeren Kriterien (Motorengeräusche, sonstige Fahrgeräusche, Fahrzeugvibration und Schnelligkeit der Änderung in der Umgebung) zwanglos erkannt.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7222.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7222.htm)

#### **OWi**

#### **Trunkenheitsfahrt, Geldbuße, Fahrverbot, Begründung KG, Beschl. v. 16.02.2022 – 3 Ws (B) 24/22**

1. Eine konkludente Ermächtigung des Verteidigers durch den Betroffenen zur Einspruchsbeschränkung liegt vor, wenn der in der Hauptverhandlung anwesende Betroffene zu der Erklärung seines Verteidigers schweigt.
2. Eine Erhöhung der Regelbuße wegen einer Vorbelastung scheidet aufgrund des im Ordnungswidrigkeitenverfahren entsprechend anzuwendenden Doppelverwertungsverbotes nach § 46 Abs. 3 StGB aus, wenn wegen eben dieser vom Tatgericht angeführten Eintragung im Fahreignungsregister der für den fahrlässigen Verstoß gegen § 24a StVG bei einer einschlägigen

Voreintragung vorgesehene Bußgeldtatbestand nach §§ 1, 4 Abs. 3 BKatV in Verbindung mit Nr. 241.1 der Anlage (BKat) zu § 1 Abs. 1 BKatV zugrunde gelegt worden ist.

3. Etwaige Zahlungsschwierigkeiten, die sich im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Betroffenen ergeben, sind kein Grund für eine Herabsetzung einer der Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und des Schuldvorwurfs angemessenen Geldbuße. Der eingeschränkten Leistungsfähigkeit des Betroffenen ist dann vielmehr durch Zahlungsaufschub oder Ratenzahlung Rechnung zu tragen.
4. Nach § 25 Abs. 1 Satz 2 StVG ist in der Regel ein Fahrverbot gegen die betroffene Person wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 24a StVG anzuordnen, so dass nähere Erörterungen hierzu nur in besonderen Ausnahmefällen erforderlich sind.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7223.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7223.htm)

#### **OWi**

##### **Abwesenheitsverhandlung, Verlesung der Einlassung, Verlesung eines Telefonvermerks KG, Beschl. v. 11.02.2022 – 3 Ws (B) 40/22**

1. § 74 Abs. 1 Satz 2 OWiG enthält für die Verlesung von Erklärungen des Betroffenen eine gegenüber §§ 71, 77 ff. OWiG, 250 ff. StPO spezialgesetzliche Regelung, die es ermöglicht, dass entgegen dem in § 73 Abs. 1 OWiG enthaltenen Grundsatz der Anwesenheitspflicht überhaupt ohne den Betroffenen verhandelt werden kann.
2. Eine durch den Verteidiger "namens und in Vollmacht" des Betroffenen abgegebene Erklärung ist als solche des Betroffenen verlesbar.
3. Bei einem von einem Behördenmitarbeiter gefertigten Telefonvermerk, der ein mit einem Zeugen geführtes Telefonat zum Inhalt hat, handelt es sich nicht um ein "Zeugnis" der Behörde nach § 256 Abs. 1 Nr. 1a StPO.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7224.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7224.htm)

#### **OWi**

##### **Verweigerte Terminverlegung, Rechtsbeschwerde, Begründungsanforderungen wegen KG, Beschl. v. 25.05.2022 – 3 Ws (B) 84/22**

1. Da es sich bei der Entscheidung über einen Antrag auf Terminverlegung um eine Ermessensentscheidung handelt, muss die Rechtsbeschwerde alle tatsächlichen Umstände vortragen, aus denen sich die Ermessensfehlerhaftigkeit der beanstandeten Entscheidung ergeben soll.
2. Macht ein Verteidiger geltend, wegen eines anderen Gerichtstermins verhindert zu sein, kann bei der Entscheidung über den Verlegungsantrag ein bedeutender Prüfstein sein, welche Ladung zuerst bewirkt wurde.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7220.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7220.htm)

#### **OWi**

##### **Terminsverlegungsantrag, Bescheidung, Rechtsbeschwerde OLG Oldenburg, Beschl. v. 16.06.2022 - 2 Ss (OWi) 95/22**

Gemäß § 137 Abs. 1 S. 1 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG kann sich ein Betroffener in jeder Lage des Verfahrens des Beistands durch einen Verteidiger bedienen.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7219.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7219.htm)

#### **StPO**

##### **Einziehung von Wertersatz, Beteiligung des Nebenbetroffenen LG Berlin, Beschl. v. 10.06.2022 - (516 KLs) 251 Js 72/22 (6/22)**

Da die Einziehung von Wertersatz in § 438 Abs. 1 StPO nicht erwähnt wird, kommt eine Beteiligung als Nebenbetroffener bei ihr nicht in Betracht, weil der bloß einen staatlichen Zahlungsanspruch titulierenden

Anordnung der Wertersatzeinziehung die für die Nebenbetroffenheit nach § 438 StPO ursächliche (unmittelbare) dingliche Wirkung fehlt.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7240.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7240.htm)

#### **StPO**

**§ 459g Abs. 5 StPO alt, § 459g Abs. 5 StPO neu, Vermögensabschöpfung vor dem 01.07.2021  
OLG Karlsruhe, Beschl. v. 25.05.2022 – 1 Ws 122/22**

Gemäß § 2 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 StGB ist der mit Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom 13. April 2017 (BGBl. 2017 I S. 872) mit Wirkung zu, 1. Juli 2017 neu gefasste § 459g Abs. 5 StPO a.F. als gegenüber dem mit Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juni 2021 (BGBl. 2021 I S. 2099) am 1. Juli 2021 in Kraft getretenen § 459g Abs. 5 StPO n.F. milderes Gesetz anzuwenden, wenn die rechtswidrige Tat, aus welcher der Täter etwas erlangt hat, vor Inkrafttreten der Neufassung am 1. Juli 2021 beendet wurde.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7241.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7241.htm)

#### **StPO**

**Beschlagnahme, Pkw, Einziehung, Verhältnismäßigkeit  
LG Dresden, Beschl. v. 11.07.2022 - 15 Qs 32/22**

Zur Aufhebung der Beschlagnahme eines Pkw wegen Unverhältnismäßigkeit.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7227.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7227.htm)

#### **StPO**

**Arrest, Verhältnismäßigkeit, zeitliche Dauer, Übermaßverbot  
OLG Hamm, Beschl. v. 23.06.2022 - 5 Ws 94/22**

In zeitlicher Hinsicht ist der Vermögensarrest allein an dem allgemeinen Übermaßverbot zu messen. Eine gesetzliche Bestimmung zu zeitlichen Grenzen des Vollzugs eines Arrestes gibt es demgegenüber seit der ersatzlosen Streichung des § 111b Abs. 3 StPO a.F. nicht mehr.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7226.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7226.htm)

#### **StGB/Nebengebiete**

**Einziehung, Einstellung nach § 206b StPO, Rechtsfolgen  
KG, Beschl. v. 25.02.2022 - 2 Ws 20/22**

Hat das Tatgericht das Verfahren nach Zurückverweisung durch den BGH durch Beschluss gemäß § 206b StPO eingestellt, ist die Vollstreckung der rechtskräftig gewordenen Anordnung der Wertersatzeinziehung unzulässig.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7239.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7239.htm)

#### **StGB/Nebengebiete**

**Geldstrafe, Tagessatzhöhe, Hartz IV-Regelsatz  
AG Langenburg, Beschl. v. 25.05.2022 - 1 Cs 36 Js 543/22**

Zur Bestimmung der Tagessatzhöhe bei einem Angeklagten, der noch nicht einmal den Hartz IV-Regelsatz bezieht-

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7235.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7235.htm)

**StGB/Nebengebiete**  
**Geldstrafe, Tagessatzhöhe, Bezieher von ALG II**  
**LG Frankfurt/Oder, Beschl. v. 27.07.2022 - 24 Qs 45/22**

Der Ansatz des Nettoeinkommens als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Tagessatzhöhe stößt bei einem Angeklagten, der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Arbeitslosengeld II.) bezieht und finanziell am Existenzminimum lebt, an rechtstaatliche Grenzen. Es bedarf daher einer nicht formelhaften und individuellen Ausgestaltung der Bestimmung der Tagessatzhöhe.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7234.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7234.htm)

**Haftfragen**  
**U-Haft, Einholung eines Sachverständigengutachtens, Beschleunigungsgrundsatz**  
**OLG Saarbrücken, Beschl. v. 06.07.2022 - 4 Ws 201/22**

Anlass für die Einholung eines psychiatrischen Sachverständigengutachtens im Hinblick auf § 64 StGB im Zusammenhang mit dem Konsum von Betäubungsmitteln besteht nur, wenn hinreichende Anhaltspunkte für einen Hang im Sinne der Vorschrift vorliegen, die als Anknüpfungspunkte für einen Sachverständigen dienen können. Der bloße Verdacht auf Handeltreiben mit Betäubungsmitteln und Hinweise auf deren Konsum reichen hierfür jedenfalls bei einem gegenüber den Ermittlungsbehörden schweigenden Beschuldigten regelmäßig nicht aus. Bei einer solchen Sachlage muss auch das Gericht nicht im Sinne des § 246a Abs. 1 Satz 2 StPO eine Unterbringung in einer Entziehungsanstalt erwägen.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7225.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7225.htm)

**Verwaltungsrecht**  
**Cannabiskonsum, BayVGH, medizinische Verordnung, Entziehung der Fahrerlaubnis,**  
**BayVGH, Beschl. v. 01.07.2022 - 11 CS 22.860**

1. Gelegentlicher Konsum von Cannabis liegt vor, wenn der Betroffene in zwei oder mehr selbständigen Konsumvorgängen Cannabis zu sich genommen hat und diese Konsumvorgänge einen gewissen, auch zeitlichen Zusammenhang aufweisen. aa) Bei der Wertung, dass der Antragsteller mehr als einmal und damit gelegentlich Cannabis konsumiert hat, handelt es sich um einen Akt der Beweiswürdigung.
2. Es erscheint in besonders gelagerten Fällen nicht von vornherein ausgeschlossen, dass die durch vorherigen Cannabiskonsum nach Nr. 9.2.1 oder 9.2.2 der Anlage 4 zur FeV entstandenen Fahreignungszweifel durch eine ärztliche Verordnung von medizinischem Cannabis ausgeräumt werden können oder die ggf. entfallene Fahreignung dadurch wiederhergestellt wird. Allein die Behauptung, einen nicht ärztlich verordneten Cannabiskonsum durch einen ärztlichen Konsum ersetzt zu haben, genügt dazu jedoch grundsätzlich nicht.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7243.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7243.htm)

**Verwaltungsrecht**  
**Staatsanwaltschaftliche Pressemitteilung, Zeitpunkt der Berichterstattung, Wiederholungsgefahr,**  
**VG Saarland, Urt. v. 12.05.2022 - 1 K 966/20**

Zum "richtigen" Zeitpunkt von staatsanwaltlichen Pressemitteilungen und zur Frage der Wiederholungsgefahr.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7244.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7244.htm)

**Zivilrecht**  
**Parkplatz, Vorfahrt, Fahrgasse**  
**OLG Frankfurt am Main, Urt. v. 22.06.2022 - 17 U 21/22**

1. Fahrgassen auf Parkplätzen sind grundsätzlich keine dem fließenden Verkehr dienenden Straßen und gewähren deshalb keine Vorfahrt. Kreuzen sich zwei dem Parkplatzsuchverkehr dienende Fahrgassen eines Parkplatzes bzw. eines Parkhauses, gilt für die herannahenden Fahrzeugführer das Prinzip der

gegenseitigen Rücksichtnahme (§ 1 StVO), d. h. jeder Fahrzeugführer ist verpflichtet, defensiv zu fahren und die Verständigung mit dem jeweils anderen Fahrzeugführer zu suchen.

2. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die angelegten Fahrspuren eindeutig und unmissverständlich Straßencharakter haben und sich bereits aus ihrer baulichen Anlage ergibt, dass sie nicht der Suche von freien Parkplätzen dienen, sondern der Zu- und Abfahrt der Fahrzeuge. Für den Straßencharakter können eine für den Begegnungsverkehr ausreichende Breite der Fahrgassen und andere leicht fassbare bauliche Merkmale einer Straße wie Bürgersteige, Randstreifen oder Gräben sprechen. Fehlt es an solchen baulichen Merkmalen, muss die Ausgestaltung umso klarer durch die Fahrbahnführung und -markierung sein. Maßgeblich ist jedoch, dass die Funktion des § 8 Abs. 1 StVO, nämlich die Schaffung und Aufrechterhaltung eines (quasi) fließenden Verkehrs, auf der fraglichen Verkehrsfläche deutlich im Vordergrund steht. Eine Fahrgasse zwischen markierten Parkreihen ist daher keine Fahrbahn mit Straßencharakter, wenn die Abwicklung des ein- und ausparkenden Rangierverkehrs zumindestens auch zweckbestimmend ist.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7231.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7231.htm)

## **Zivilrecht**

### **Überholen, Unklare Verkehrslage, Größere Kolonne von Fahrzeugen OLG Celle, Urt. v. 08.06.2022 – 14 U 118/21**

1. Wer ordnungsgemäß zum Überholen einer Kolonne angesetzt hat, hat gegenüber ausscherenden Fahrzeugen aus der Kolonne Vorrang, auch wenn im weiteren Verlauf die Absicht, links abzubiegen, erkennbar wird.
2. Das Überholen einer großen Kolonne von 9 bis 10 Fahrzeugen, ohne dass eine unklare Verkehrslage vorliegt, ist grundsätzlich erlaubt und führt nicht zu einem Mitverschulden. Gegebenenfalls kommt jedoch eine erhöhte Betriebsgefahr zum Ansatz.
3. Verletzt der aus einer Kolonne Abbiegende seine Pflichten aus § 9 Abs. 1 StVO und kommt es deshalb zu einem Zusammenstoß mit einem die Kolonne ordnungsgemäß Überholenden, trifft den Abbiegenden die überwiegende Haftung (vorliegend 75 Prozent).

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7230.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7230.htm)

## **Sonstiges**

### **Erledigterklärung einer Verfassungsbeschwerde, Anordnung der Auslagenerstattung, Gegenstandswertfestsetzung**

BVerfG, Beschl. v. 08.06.2022 – 2 BvR 13/21

1. Eine Erstattung der Auslagen gem. § 34a Abs 3 BVerfGG entspricht ua dann der Billigkeit, wenn die öffentliche Gewalt von sich aus den mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen Akt beseitigt beseitigt hat und davon ausgegangen werden kann, dass sie das Begehren des Beschwerdeführers selbst für berechtigt erachtet hat.
2. Zur Festsetzung des Gegenstandswerts in einer Auslieferungssache auf 5.000 Euro für das eA-Verfahren bzw. von 10.000 Euro für das Verfassungsbeschwerdeverfahren.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7228.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7228.htm)

## **Gebühren**

### **Festsetzung der Beratungshilfevergütung, Vorlage des Originals des Berechtigungsscheins AG Ludwigshafen, Beschl. v. 21.02.2022 – 2 UR II 82/20**

Bei dem Antrag des Rechtsanwalts auf Festsetzung der Beratungshilfevergütung aus der Staatskasse besteht keine gesetzliche Pflicht zur Vorlage des Originals des Berechtigungsscheins.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7229.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7229.htm)

**Corona**  
**gefälschter Impfausweis, Impfpass, Sperrwirkung**  
**OLG Karlsruhe, Beschl. v. 26.07.2022 - 2 Rv 21 Ss 262/22**

Vorlagebeschluss: Entfallen die § 277 bis 279 StGB in der bis zum 23. November 2021 geltenden Fassung eine Sperrwirkung (privilegierende Spezialität), die bei Vorlage eines Impfausweises mit gefälschten Eintragungen über den Erhalt von Covid-19 Schutzimpfungen in einer Apotheke zur Erlangung eines digitalen Covid-19-Impfzertifikats einen Rückgriff auf § 267 Abs. 1 StGB ausschließt und einer Verurteilung nach dieser Vorschrift entgegensteht?

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7232.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7232.htm)

**Corona**  
**Impfunfähigkeitsbescheinigung, unrichtiges Gesundheitszeugnis,**  
**LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 28.07.2022 – 12 Qs 34/22**

1. Eine ärztlich ausgestellte Impfunfähigkeitsbescheinigung ist ein Gesundheitszeugnis i.S.d. § 278 StGB.
2. Ein Gesundheitszeugnis ist in der Regel schon dann unrichtig, wenn ihm keine ordnungsgemäße Untersuchung durch den ausstellenden Arzt zugrunde liegt.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7233.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7233.htm)

## Im **Werbeblock** dann folgende **Hinweise**:

Zunächst der Hinweis auf eine  
**Neuerscheinung 2022:**

Im Herbst wird **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, der Klassiker zu den Messverfahren, in der 6. Auflage erscheinen. Das Werk enthält wieder eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren. Neue Messverfahren sind aufgenommen, die Ausführungen im Übrigen (natürlich) aktualisiert.

Der Preis beträgt für das Werk im Einzelbezug ca. **114 EUR**. Zum (Vor)**Bestellformular geht es hier**. Wer bestellt hat, muss sich dann um nichts mehr kümmern. Das Buch kommt nach Erscheinen automatisch.



Aus Anlass des Erscheinens der 6. Auflage des Buches "Messungen im Straßenverkehr" wird der Verlag dann auch das **Verkehrsrechtspaket** wieder neu auflegen. Das wird bestehen aus:

**Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 6. Aufl. 2021** und **Burhoff/Grün (Hrsg.), Messungen im Straßenverkehr, 6. Aufl. 2023.**

Also: Geballtes aktuelles Wissen im straßenverkehrsrechtlichen Owi-Recht. Und das für nur ca. 209,00 EUR. Damit **spart** man gegenüber dem Einzelbezug der Werke **34,00 EUR**.

Auch hier gilt: **Bestellungen sind auf meiner Homepage möglich**. Bücher kommen dann automatisch.



Und dann die Hinweise zu den folgenden **Neuaufgaben aus dem Jahr 2021**.



Ende November 2021 sind

\* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 9. Auflage, 2022,**

und

\* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 10. Auflage, 2022,**

erschienen. Beide Werke sind aktualisiert und erneut erweitert, es hat sich in den letzten Jahren ja einiges getan, zuletzt erst in diesem Jahr noch einmal mit dem Gesetz zur "Fortentwicklung der StPO". Ich habe zudem "EV" und "HV" nicht mehr allein bearbeitet, sondern mit einem Team, das einen Teil der Bearbeitungen übernommen hat.

Es gibt zu den Neuerscheinungen auch wieder ein "**Burhoff-Paket**", das aus dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" besteht, natürlich preisreduziert, so dass sich die Sammelbestellung auf jeden Fall lohnt.

Und auch das "**Komplettpaket**" - also: Handbücher Ermittlungsverfahren, Hauptverhandlung, Rechtsmittel, Nachsorge - ist neu aufgelegt, und zwar mit dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" in den Neuauflagen und "Rechtsmittel" und "Nachsorge" in der nach wie vor (nur) vorliegenden 2. bzw. 1. Auflage. Der Preis ist gegenüber dem früheren Komplettpaket ein wenig reduziert.

Das alles kann man - wie immer - bestellen. Einfach mal beim **Bestellformular** schauen. Nach der **Bestellung** muss man dann nichts mehr tun. Die bestellten Bücher und das Burhoff-Paket bzw. das Komplettpaket kommen dann automatisch.

Zu den ersten **Rezensionen** geht es hier.

---

Und dann noch einmal Hinweise auf frühere/weitere **Neuerscheinungen**:

Ich beginne mit:

**Burhoff/Volpert: RVG Straf- und Bußgeldsachen, 6. Aufl. 2021.**

Das KostRÄG 2021 ist am 01.01.2021 in Kraft getreten. Der RVG-Kommentar ist am 26. März 2021 erschienen. Er enthält natürlich alle Änderungen durch das KostRÄG.

Wie immer: Man kann auf der **Bestellseite** meiner Homepage "**bestellen**". Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk wird dann automatisch geliefert.

Das Werk gibt es inzwischen auch als sog. Mängellexemplar zu einem **reduzierten Preis** von **99 EUR** - das sind 30 EUR Ersparnis.

Zu dem Werk liegen dann erste **Rezensionen** vor.







Und ebenfalls Ende März 2021 erschienen:

**Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OW-Verfahren, 6. Aufl. 2021.**

Wie immer: Auch dieses Werk ist aktualisiert und erweitert. Das ein oder andere hatte sich dann nach Erscheinen der 5. Auflage doch getan in dem Bereich. Auch hier: Wir sind topaktuell. Die Entscheidung des BVerfG v. 12.11.2020 - 2 BvR 1616/18 - haben wir noch einarbeiten können.

Und natürlich kann man auch dieses Werk auf der [Bestellseite](#) meiner Homepage [bestellen](#). Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk kommt automatisch.

Auch dieses Werk gibt es inzwischen als sog. Mängel exemplar zu einem **reduzierten Preis** von **99 EUR** - das sind 30 EUR Ersparnis.

Auch zu diesem Werk liegen dann erste **Rezensionen** vor.

Aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich dann auch noch einmal hin auf:

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

**Beide Bücher** sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. **Mängel exemplare**, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.

Einfach auch hier mal beim [Bestellformular](#) schauen.



Und zum Schluss dann auch noch einmal der Hinweis auf die vom Kollegen Marc N. Wandt herausgegebene

**"Festschrift zum 70. Geburtstag von Detlef Burhoff,**

die im August 2020 im ZAP-Verlag erschienen und über meine Homepage käuflich zu erwerben ist.

Allerdings leider nicht als Printausgabe, die 1. Auflage ist vergriffen. Die Festschrift wird auch als Print nicht noch einmal neu aufgelegt.

Zu beziehen ist aber ein Ebook/eine PDF-Ausgabe, und zwar zum Preis von nur **29,90 EUR**. Bestellungen kann man ganz einfach auf der Homepage beim [Bestellformular](#) aufgeben.

Die Festschrift enthält interessante Beiträge zum Verfahrensrecht, über die man sich

auf meiner Homepage näher informieren kann.

---

Beim [Bestellformular](#) kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mängelexemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mängelexemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

Und dann schließlich auch noch einmal der Hinweis auf das **neuere Produkt** im Anwalt-/ZAP-Verlag, auf das ich ja auch schon in früheren Newslettern hingewiesen hatte, nämlich der Hinweis auf:



Bei diesem neuen "Produkt" - dieser neuen "Plattform" - handelt es sich um eine **neue Online-Bibliothek** des ZAP-/Anwalt-Verlages, in der rund 150 Bücher online stehen. Nun ja, wird der ein oder andere sagen, das ist ja nichts Neues, das kennen wir ja schon. Das mag sein. Aber: Für mich (und meine Werke) ist das neue Baby des ZAP-Verlages vor allem deshalb interessant, weil damit endlich auch die **Handbücher Ermittlungsverfahren** und **Hauptverhandlung** beim ZAP-Verlag **mobil fähig** sind und Strafrechtler in diesen im Verfahren endlich ohne WLAN hinter dicken Gerichtsmauern im Saal live recherchieren können. Ohne Kilo weise Buchballast in der Tasche, was ja immer wieder "bemängelt" worden ist.

Wer sich über **Anwaltspraxis Wissen** näher informieren will, kann das online unter [Anwaltspraxis Wissen](#) tun. Man kann vier verschiedene Module mit bis zu 150 frei geschalteten Büchern bestellen. Die Online Bibliothek kann man im PC im Browser nutzen und auf iOS und Android Mobilgeräten (Smartphones und Tablets). Und: **Mobile Apps** gibt es inzwischen auch.

**Mit besten Grüßen  
und: Gesund bleiben - das ist (leider) nach wie vor immer noch das Wichtigste**

**Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.**

Wenn Sie diese E-Mail (an: [newsletter@burhoff.de](mailto:newsletter@burhoff.de)) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.  
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,  
Nessestraße 26  
26789 Leer  
Deutschland

049197673846  
[newsletter@burhoff.de](mailto:newsletter@burhoff.de)